

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- Die Erstellung von Drempeel und Dachgauben ist nicht zulässig
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs 1 BauNVO 1968 sind nur innerhalb der Baugrenzen gestattet
- Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Garagen dürfen nicht länger als max 7,00m und nicht höher als max 2,50m errichtet werden. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen
- Die mit Zahlen bezeichneten Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Gebäuden zugeordnet.
- Die mit gekennzeichneten Flächen sind mit folgenden Gehäuzen in einem Abstand von 1,00 x 1,00m zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hundrosen (Rosa canina), Apfelrosen (Rosa rugosa), Traubenkirschen (Prunus serotina), Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Kornelkirsche (Cornus mas).



1. Änderung gem. § 2 (7) BBAUG (siehe Änderungsplan)
 Satzungsbeschluss des Rates am 18. 3. 76
 Veröffentlichung der Genehmigung am 15. 12. 76
 Der Stadtdirektor
 L. A.
 gez. Hohnmann

BESTAND

	Gebäude		Kreisgrenze
	Nebenanlagen		Gemeindegrenze
	Abzubrechende Gebäude		Flurgrenze
	Geplante Gebäude		Flurstücksgrenze
	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse		Höhe über N.N.
	Entwässerung		
	Gasleitungen		
	Elektrizitätsleitungen		

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO		Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
	Allgem. Wohngebiete § 4 BauNVO		Dorfgebiete § 5 BauNVO
	Mischgebiete § 6 BauNVO		Kerngebiete § 7 BauNVO
	Gewerbegebiete § 8 BauNVO		Industriegebiete § 9 BauNVO
	Sondergebiete § 11 BauNVO		

	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Strassenverkehrsflächen
	Verwaltungsgebäude		Öffentl. Parkflächen
	Schule		Strassenbegrenzungslinie
	Krankenhaus		Anlagen oder Baugrundstücke für die Versorgung
	Theater		anliegen oder für die Be-
	Jugendheim		seitigung von Abwasser
	Jugendherberge		oder festen Abfallstoffen
	Post		Elektrizitätswerk
	Kirche		Gaswerk
	Hallenbad		Wasserbehälter
	Kindertagesstätte		Umformstation
	Kindergarten		Pumpenwerk
	Schulraum		Müllbeseitigungsanlage
	Feuerwehr		Fernheizwerk
			Wasserwerk
			Unspannwerk
			Brunnen
			Kläranlage

Massangaben in Metern

	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für die Forstwirtschaft		Flächen für Abgrabungen
	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft		von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
	Grenze des ästhetischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Flächen für Stellplätze oder Garagen
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Lippverbandes gem. § 8 (1) Nr. 5 (V. 8.11.1971) N. 15 BauNVO		Stellplätze
	Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftschutz unterliegen		Garagen
	Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht		Gemeinschaftsgaragen
			Gemeinschaftsstellplätze
			Pflanzungsgebiet gem. § 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauO
			Private Verkehrsfläche

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bezeugt

Der Stadtdirektor i. A.
 gez. Hohnmann

STADT KAMEN
 Bebauungsplan Nr. 12 Ka-Me M 1:500
 Flur: 2 Gem.: Wasserkurl
 Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis Blatt 2

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 BGBl III 213-1-3- und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in N.W.

Der Stadtdirektor i. A.
 gez. Hohnmann
 Leitender Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt

Kamen, den 17.2.72

(Siegel) gez. Dr.-Ing. Thomas
 Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 28.8.1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt ist

Kamen, den 30.11.72

(Siegel) gez. Kettler
 Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 11.1.1973 bis einschließlich den 12.12.1973 öffentlich ausliegen

Kamen, den 15.2.73

(Siegel) gez. Hohnmann
 Leitender Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Auswertung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 16.12.1972 Az. 7-307-72

Essen, den 27.12.1972

(Siegel) gez. Hildebrand
 Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfü-gung vom 25.6.1972 Az. 183-125-112 (Kz-Meiner 192) genehmigt worden

Essen, den 25.6.1973

(Siegel) Landesbehörde Ruhr
 i. A.
 gez. Wiese
 Oberregierung- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäss § 12 BBAUG am 15.10.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden

Kamen, den 7.8.73

(Siegel) gez. Hohnmann
 Leitender Baudirektor